100. Wird durch einen ohne Einspruch gebliebenen amtörichterlichen Strafbefehl wegen Übertretung einer Polizeiverordnung die öffentliche Klage verbraucht, welche dieselbe Handlung als Vergehen gegen eine Strafvorschrift des Strafgesehuches verfolgt?

St.B.D. §§. 263. 264. 402. 447.

Bgl. Bd. 2 Nr. 82 u. 144; Bd. 3 Nr. 49. 80 u. 148; Bd. 4 Nr. 89; Bd. 5 Nr. 29 u. 30; Bd. 7 Nr. 8. 69 u. 107; Bd. 8 Nr. 40 u. 84.

II. Straffenat. Urt. v. 21. Dezember 1883 g. M. u. Gen. Rep. 2916/83.

I. Landgericht Bofen.

Ans ben Grünben:

Die Revision bes Mitangeklagten Gutsadministrators M., welcher Verletzung der Rechtsnorm: ne dis in idem, des §. 73 St.G.B.'s und der Pol. Verordnung der Regierung zu Posen vom 15. Juli 1881 rügt, ist zum Teil begründet. Die erstrichterliche Schlußfestsstellung, daß die Angeklagten im Jahre 1883 (und zwar am 7. Festuar 1883) durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung der Maurersstochter Magdalena W. verursacht haben, und zwar, indem sie, bezüglich der Inbetriehsetzung einer nicht gehörig bedeckten Dreschungschine, die Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Veruses besonders verpslichtet waren, außer Augen setzen, erschöpft den Thatbestand der sahrlässigen Körperverletzung im Sinne des §. 230 St.G.B.'s, und ihre Begründung läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Es fragt sich, ob der Beschwerdesührer nach Maßgabe dieser Feststellung wegen sahrlässiger Körperverletzung aus §. 230 St. G.B.'s zu bestrasen ist, oder ob der Grundsatz ne die in idem betresse seiner durchgreist. Der Beschwerdesührer ist nämlich bereits durch den auf Grund der Polizeiverordnung der Regierung zu Posen vom 15. Juli 1881 seitens des Amtsgerichtes zu Posen am 3. Mai 1883 erlassenen und in Rechtstrast übergegangenen Strassessell in eine Geldstrase von M 15 deshalb genommen, weil er im Monat Februar, insbesondere am 7. Februar, 1883 die nicht in Fahrt bessindliche Dreschmaschine in Betrieb gesetzt hatte, ohne daß deren Welle, welche weniger als 2 Meter vom Boden entsernt war, unter dem früher an der Maschine besestigt gewesenen Tisch lief und etwa 3 Zoll vorsprang, derartig abgesperrt oder bedeckt war, daß beim Betriebe die

Bedienungsmannschaften und andere Personen bei gewöhnlicher Auf= merksamkeit nicht vom gehenden Werke ergriffen werden konnten.

Der Vorderrichter nimmt mit Bezug hierauf zwar einerseits an, daß ein rechtskräftiger amtsrichterlicher Strasbefehl in seiner Wirkung einem rechtskräftigen richterlichen Urteile auch insosern gleichstehe (§. 450 St.P.D.), als eine durch solchen Strasbesehl bestraste Handlung nicht noch in anderer Weise straspessullisch verfolgt werden dürse; erachtet aber andererseits im vorliegenden Falle die Anwendung des Grundsates ne die in idem deshalb sür ausgeschlossen, weil Angeklagter nicht durch eine Handlung mehrere Strasgesetze verletzt habe, vielnichr Realkonkurrenz vorliege, da die fragliche Polizeiverordnung weder ein positives Thun, noch ein Unterlassen, sondern einen positiven schlechten Zustand einer Maschine unter Strase stelle, während §. 230 St.G.B.'s eine strasbare Unterlassung erfordere, durch welche die Kürperverletzung eines Wenschen verschuldet sei.

Beide Gründe sind rechtsirrtumlich.

Zweifellos ist Identität der That vorhanden. Der Begriff der Identität erforbert dasfelbe konfrete Thun des Angeklagten bezw. deffen Beteiligung an bemfelben Borgange. Dies Erfordernis hat ber Borber= richter thatfächlich konstatiert. Denn das Inbetriebsehen der Dresch= maschine seitens des Beschwerdeführers, ohne deren vorspringende Welle berartig bedeckt zu haben, daß beim Betriebe andere Bersonen bei ge= wöhnlicher Aufmerksamkeit nicht vom gehenden Werke ergriffen werden konnten, ift dasjenige Thun, welches die Grundlage beider Delikte bildet; und zwar für sich allein hinsichtlich der Übertretung der Polizeivorschrift; und in Verbindung mit der durch dies Thun kausal herbeigeführten Körperverletzung und der Fahrlässigkeit hinsichtlich des Bergehens gegen &. 230 St. B.'s. Durch biese Differenz wird die Ibentität der That nicht ausgeschlossen. Weder ber Erfolg eines Thuns noch die Art des subjektiven Verschuldens sind für die Frage der Ibentität der That von Belang. Denn es find dies Umftände, welche die Strafbarkeit bedingen, mindern oder erhöhen und nach §. 264 St. P.D. bei Beurteilung der That in Betracht kommen, ohne dieselbe, wie aus bem Gegensate bes &. 265 zu &. 264 a. a. D. erhellt, zu einer anderen That zu gestalten.

Trot der hiernach vorliegenden Identität der bereits früher bestraften und der jetzt unter Anklage gestellten That kann dem Antrage

bes Beschwerbeführers auf Ginstellung bes gegenwärtigen Verfahrens nicht stattgegeben werden. Denn die von ihm in Übereinstimmung mit bem Vorderrichter aufgestellte Ansicht, daß der rechtsfräftige Strafbefehl am 3. Mai 1883 die Wirkung eines rechtskräftigen Urteiles auch in Bezug auf den Grundsatz ne bis in idem habe, ist rechtsirrtumlich. Der in ber Strafprozegordnung indirekt anerkannte Grundsat von ber Konsumtion des Strafflagerechtes steht im engsten Verhältnisse zu bem Brinzipe der Zuläfsigkeit der Umgestaltung der erhobenen Rlage, welche die Strafprozefordnung im weitesten Umfange gestattet. Dies lettere Bringip bildet die Grundlage für ben Grundsatz der Rlagekonsumtion. Wenn für den erkennenden Richter Gegenstand der Urteilsfällung die in der Rlage bezeichnete That, wie sich dieselbe nach dem Ergebnisse der Sauptverhandlung barftellt, ift, und bas Gericht an biejenige Beurteilung der That, welche dem Beschlusse über die Eröffnung des Sauptverfahrens zu Grunde liegt, nicht gebunden ift, vielmehr die ihm zur Beurteilung vorgelegte That in der hauptverhandlung nach allen möglichen rechtlichen Gefichtspunften zu ermitteln und festzustellen hat, so bildet hiervon der Grundsatz des Klageverbrauches das notwendige Korrelat.

Wgl. Entsch. bes R.G.'s in Strafs. Bd. 2 Nr. 82, 144, Bb. 3 Nr. 49, 80, 148, Bd. 4 Nr. 89, Bd. 5 Nr. 29, 30, Bd. 7 Nr. 8, 69, 107, Bd. 8 Nr. 40, 84.

Wo aber jene Grundlage felilt, wo der erkennende Richter durch das Prozesversahren nicht in die Lage versett ist, die unter Anklage stehende That nach allen Richtungen zu prüsen, kann naturgemäß auch von einem Klageverbrauche nicht die Rede sein. Dies trifft zu in dem besonderen Versahren bei amtörichterlichen Strasbesehlen (§§. 447 flg. St.P.D.), da hier die Erlassung des Strasbesehles ohne Hauptverhandslung, ja ohne jede vorgängige gerichtliche Erörterung des Sachverhaltes ersolgt.

Rgl. Entsch. bes R.G.'s in Straff. Bb. 4 Nr. 89 S. 243.

Hiernach liegt eine einheitliche That vor, durch welche der Beschwerdeführer mehrere Strafgesetze, die Polizeiverordnung vom 15. Juli 1881 und §. 230 St.G.B.'s, verletzt hat, und für welche nach §. 73 St.G.B.'s nur eine Strafe aus §. 230 Abs. 2 a. a. D. zu bemessen ist, während der Vorderrichter hierbei den §. 74 a. a. D. zur Answendung gebracht hat.

Demgemäß ist die wegen des jest zur Anklage gestellten Vergehens auszusprechende Strafe unter Abzug der wegen der Übertretung durch den amtsrichterlichen Strafbesehl seltgesetzten Strafe zu verhängen.